

Lieferung 2 b¹

§§ 56—57

S. 317—408

bearbeitet von:

Prof. Dr. jur. HANS MÖLLER

Dieser Teil schließt an Lieferung 2 an.

*Seite 317 ist für die spätere buchbinderische Verarbeitung
hier wiederholt.*

verträge nicht in allen Fällen ein strenger Beweis des Schadens, namentlich der Größe desselben, verlangt werden kann, daß vielmehr die gewöhnlichen Grundsätze über Beweisführung hier erhebliche Ausnahmen leiden müssen.“ Ähnlich HAG Nürnberg 28. V. 1869 SeuffArch Bd 27 S. 276—278 Nr. 171; kritisch zu diesen Entscheidungen Bruck S. 506 Anm. 8 und Koch a. a. O. S. 26 Anm. 1. Für die Maßgeblichkeit der freien richterlichen Überzeugung sind aber nicht allein die Schwierigkeiten der tatsächlichen Feststellungen maßgebend; eine solche Entscheidung von Fall zu Fall unter billiger Abwägung der beiderseitigen Interessen muß auch deshalb möglich sein, weil die Bewertungsmaßstäbe oft lückenhaft und zweifelhaft sind und im Streitfall ein weiter Spielraum offen bleibt (Hagen I S. 575).

Das Gericht hat zu entscheiden. Ist es von einem Wahrscheinlichkeitsbeweis nicht voll überzeugt, so kann es nach geltendem Recht keine „vermittelnde Entscheidung“ fällen, wie dies von Leo HansRZ 1923 Sp. 41—50, Zeiller LZ 1933 Sp. 1353—1366 befürwortet worden ist (zustimmend aber Ehrenzweig S. 164, ablehnend Roelli-Jaeger II Anm. 9 zu Art. 62, S. 342).

[37] 4. Sachverständigenverfahren.

Oft sehen Schadenssvverträge Sachverständigenverfahren vor, in denen der Schaden und seine Höhe festgestellt werden sollen (§ 64 I 1, vgl. auch § 184 I 1 für die Unfallheilkostenv).

Näheres hierzu bei Asmus ZVersWiss 1962 S. 217—218, 234—236 und Anm. zu § 64.

[38] 5. Beweissicherung.

Für das Beweissicherungsverfahren (§§ 485—494 ZPO) gelten im Bereiche des Vsvtragsrechts keine Besonderheiten (Begr. I S. 44, Ehrenzweig S. 159, Kisch WuRd-Vers 1932 Nr. 1 S. 39).

Das Antragsrecht des Vmers wird durch seine vsrechtliche Auskunftspflicht nicht berührt (Bruck S. 332), und das rechtliche Interesse an der Beweissicherung entfällt im Hinblick auf einen späteren Prozeß nicht durch die vertragliche Vereinbarung eines Sachverständigenverfahrens (Schnurre JRPV 1932 S. 289—290, zustimmend Prölss-Martin¹⁸ Anm. 1 zu § 64, S. 321).

[39] VIII. Abwicklung des Schadens.

Die Liquidation eingetretener Schäden (auch durch Schadenfeststellungsvertrag oder Vergleich) wird zu § 65 näher erörtert, das Sachverständigenverfahren zu § 64, die Frage der Ermittlungs- und Feststellungskosten zu § 66.

[40] IX. Unabdingbarkeit des § 55.

§ 55 ist in § 68a nicht als relativ zwingende Vorschrift aufgeführt.

Aber in § 55 kommt — wie in § 1 I 1 — für die Schadensv das vsrechtliche Bereicherungsverbot zum Ausdruck, das sich überall durchsetzt, auch dort, wo die Beschränkungen der Vertragsfreiheit ansonsten nicht gelten (Einl. Anm. 42).

Der Ver ist „nicht verpflichtet“ — und kann nicht verpflichtet werden —, „dem Vmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen“. Näheres hierzu Anm. 8. Auch bei einer Überv findet die Leistungspflicht des Vers zwingend eine Grenze an der Höhe des Schadens (wie hier Bruck 7. Aufl. Anm. 1 zu § 55, S. 209, Hagen I S. 574, Prölss-Martin¹⁸ Anm. 4 zu § 55, S. 286, unrichtig OLG Augsburg 25. XI. 1930 VA 1930 S. 262 Nr. 2217, OLG Stuttgart 9. VII. 1951 VersR 1951 S. 228—230 [mit ablehnender Anm. Kisch]).

Die geschilderten Abschwächungen und Durchbrechungen des vsrechtlichen Bereicherungsverbots (Anm. 9—13) bestätigen das Grundprinzip, beruhen auf Gesetz und sind vertraglich nicht erweiterbar.

Der Versuch von Gärtner, Das Bereicherungsverbot, Berlin 1970, S. 51—54, 76—84, 135—140, die Zulässigkeit einer Sachv und überhaupt einer Nichtpersonenv zu begründen, für welche das Prinzip der konkreten Bedarfsdeckung und das Bereicherungsverbot nicht gelten sollen, scheitert an den das geltende Recht zwingend beherrschenden Grundsätzen, insonderheit auch § 55 (vgl. auch Anm. 48 zu § 57).

§ 56

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Werte.

Unterversicherung. Selbstbeteiligung.

Gliederung:

Entstehung Anm. 1

Schrifttum Anm. 2

I. Übersicht Anm. 3

II. Grundlagen der Untervsregelung
Anm. 4—7

1. Prinzip der Vollwertv Anm. 4

2. Intensität des Vsschutzes Anm. 5

3. Anwendungsbereich der Untervs-
regeln Anm. 64. Untervsregeln in Vsbedingungen
Anm. 7

III. Begriff der Unterv Anm. 8—40

1. Übersicht Anm. 8

2. Abgrenzung Anm. 9

3. Vssumme Anm. 10—28

a) Fehlende Vssumme Anm. 10

b) Fixierte Vssumme
Anm. 11—12
aa) Summarische Vssumme
Anm. 11bb) Positionsweise Vssumme
Anm. 12c) Bewegliche Vssumme
Anm. 13—22aa) Summenausgleich
Anm. 14

bb) Vorsorgev Anm. 15

cc) Indexierte Vssumme
Anm. 16dd) Gleitende Neuwertv
Anm. 17ee) Stichtagssumme
Anm. 18ff) Höchstwertsumme
Anm. 19gg) Wertzuschlagsklauseln
Anm. 20hh) Wiederauffüllung
Anm. 21

ii) Restfälle Anm. 22

d) Änderbare Vssumme
Anm. 23—28aa) Vertragliche Änderung
Anm. 24bb) Nachzeichnung für Vor-
räte Anm. 25cc) Erhöhung von Wertzu-
schlägen Anm. 26dd) Erhöhung der Stammv
Anm. 27

ee) Restfälle Anm. 28

4. Vswert Anm. 29—36

a) Identitätsproblem (Interesse)
Anm. 30b) Bewertungszeitpunkt
(Ersatzwert) Anm. 31c) Vswert in der See- und
Binnentransportv Anm. 32d) Vswert in der landwirtschaft-
lichen V Anm. 33—34

aa) Ernteerzeugnisse Anm. 33

bb) Viehbestände Anm. 34

e) Vswert in der Betriebsunter-
brechungsv Anm. 35f) Vswert in der Neuwertv
Anm. 365. Relation Vssumme/Vswert
Anm. 37—40a) Relativität der Leistungs-
begrenzung Anm. 37b) Vssumme niedriger als
Vswert Anm. 38c) Relation bei Außenven
Anm. 39d) Relation bei Komplexven
Anm. 40

IV. Arten der Unterv Anm. 41—45

1. Anfängliche, nachträgliche
Unterv Anm. 422. Vorübergehende, dauernde
Unterv Anm. 433. Gewollte, ungewollte Unterv
Anm. 444. Einfache, betrügerische Unterv
Anm. 45V. Rechtsfolgen der Unterv
Anm. 46—541. Anwendung der Proportionali-
tätsregel Anm. 46—49

- | | |
|--|---|
| <p>a) auf Vsschaden i. e. S.
Anm. 46—47</p> <p>aa) Normalfall Anm. 46</p> <p>bb) Sonderfälle Anm. 47</p> <p>b) auf Vsschaden i. w. S.
Anm. 48—49</p> <p>aa) Abwendungs- und Minderungsanwendungen
Anm. 48</p> <p>bb) Ermittlungs- und Feststellungskosten Anm. 49</p> <p>2. Vorteilsausgleichung bei Unterv
Anm. 50—52</p> <p>a) Übergang von Ersatzansprüchen Anm. 51</p> <p>b) Restfälle der Vorteilsausgleichung Anm. 52</p> <p>3. Sonstige Rechtsfolgen der Unterv
Anm. 53</p> <p>4. Beweislast, Prozessuales Anm. 54</p> <p>VI. Abdingbarkeit des § 56 Anm. 55</p> <p>VII. Bekämpfung der Unterv
Anm. 56—64</p> <p>1. Verhinderung der Verwirklichung des Tatbestandes der Unterv Anm. 57</p> | <p>2. Verhinderung des Eintritts der Rechtsfolgen der Unterv
Anm. 58—64</p> <p>a) Erstrisikov Anm. 58—63</p> <p>aa) Begriff Anm. 58</p> <p>bb) Anwendung Anm. 59</p> <p>cc) Arten Anm. 60</p> <p>dd) Zustandekommen
Anm. 61</p> <p>ee) Prämie Anm. 62</p> <p>ff) Sonstiges Anm. 63</p> <p>b) Bruchteilsv Anm. 64</p> <p>VIII. Selbstbeteiligung des Vmers
Anm. 65—73</p> <p>1. Funktionen Anm. 65</p> <p>2. Abgrenzung Anm. 66—68</p> <p>a) Abgrenzung von Prämienkorrekturen Anm. 67</p> <p>b) Abgrenzung von zeitlichen Einschränkungen Anm. 68</p> <p>3. Begriff Anm. 69</p> <p>4. Arten Anm. 70</p> <p>5. Obligatorische Unterv Anm. 71</p> <p>6. Schadensselbstbeteiligung
Anm. 72</p> <p>7. Integral- und Abzugsfranchise
Anm. 73</p> |
|--|---|

[1] Entstehung: § 56 ist unverändert geblieben. — Begr. I S. 62—64.

[2] Schrifttum:

Unterversicherung: Anonym Der Betrieb 1954 S. 407, Berndt-Luttmer, Der Ersatzwert in der Feuerv, 2. Aufl., Karlsruhe 1971, S. 76—79, Blanck, Entschädigungsberechnung in der Sachv, 2. Aufl., Karlsruhe 1963, NeumannsZ 1926 S. 777—778, VW 1954 S. 392—393, 510, 1962 S. 937—938, Brockmann ZfV 1952 S. 146—147, Bruck S. 523—528, Buser Annalen 1918 S. 309—310, 317—318, 329—330, Döring in: Aus der Feuervspraxis, Berlin 1922, S. 66—78, NeumannsZ 1926 S. 654—656, Ehrenzweig S. 251—255, NeumannsZ 1926 S. 839—840, Eichler S. 142—145, Freygang, Die Unterv, Hamburg 1957, VW 1966 S. 1108—1110, v. Gierke II S. 187, Gürtler, Betriebswirtschaftliche Probleme des Vswesens, Wiesbaden 1959, S. 14—33, Die Kalkulation der Vsbetriebe, 2. Aufl., Berlin-Frankfurt 1958, Hagen I S. 466—467, Haller, Inflation und Feuerv, Zürich 1970, Henne ZVersWiss 1921 S. 295—301, 1923 S. 276—285, Hinz, Die Über- und Unterv im deutschen Privatsrecht, Hamburger Diss. 1963, Höhne BetrBer 1956 Beilage zum Heft 34 S. 6—8, Koenig³ S. 329—332, Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, Einfluß der ‚Inflation‘ auf die V, München (1971), Oertmann WuRdVers 1918 S. 73—107, Papot, La règle proportionnelle dans les assurances terrestres, L’assurance au premier feu, Paris 1934, Patzig NeumannsZ 1926 S. 840—843, Périn, L’assurance au premier feu, Paris 1938, Raiser Anm. 43—56 zu § 3, S. 137—148, Riebesell NeumannsZ 1926 S. 713—714, Ritter-Abraham Anm. 1—8 zu § 8, S. 239—242, Roelli-Jaeger II Anm. 14—28 zu Art. 69, S. 508—517, Roesch Der Vmer 1953 S. 49—50, Rommel Mitteilungen der Vereinigung kantonalschweizerischer Feuervsanstalten 1947 Nr. 2 S. 68—112, G. Schmidt, Die V auf erstes Risiko in der Sachv, Weissenburg 1953, Schweighäuser Der Vmer 1953 S. 38—39, Sieg BetrBer 1970 S. 856—859, Tsirintanis HansRGZ 1931 A Sp. 545—548, Tuschmidt, Die Erstrisikov im System der Deckungsarten, Züricher Diss. 1951, Wussow AFB Anm. 57—77 zu § 3, S. 264—283.

Selbstbeteiligung: Brockmann ZfV 1952 S. 201—203, Bruck S. 431—432, Cruziger AssJhrb Bd 32 II S. 31—51, Greulich ZfV 1951 S. 151—152, Grob, Die Selbstbeteiligung des Vten im Schadenfall, Zürich-St. Gallen 1967 m. w. N., Karten VW 1970 S. 362—366, Möller in: Sozialreform und Sozialrecht, Festschrift für Walter Bogs, Berlin 1959, S. 189—213, Wriede in: Finke, Handwörterbuch des Vswesens, Bd 2, Darmstadt 1958, Sp. 1882—1886.

[3] I. Übersicht.

In der Schadensv erhält der Vmer nicht immer seinen vollen Schaden ersetzt, auch dann nicht, wenn der Schaden die Vssumme nicht überschreitet. Schadenshöhe (§ 55) und Vssumme (§ 50) bilden also nicht die einzigen leistungsbegrenzenden Faktoren:

Will der Vmer wirklich voll gedeckt sein, so muß die Vssumme in der Aktivenv so hoch bemessen werden, daß sie die Höhe des Vswertes erreicht. Bleibt die Vssumme hinter dem Vswert zurück (Unterv), so erlangt der Vmer nach der Regel des § 56 nur eine proportionale Entschädigung (Proportionalitätsregel). Über das Zusammenspiel der drei leistungsbegrenzenden Faktoren: Vssumme, Schaden, Vswert (deutlicher: Proportionalitätsregel) generell schon Anm. 44 vor §§ 49—80.

Hier — zu § 56 — werden zunächst die Grundlagen der Untervsregelung (Anm. 4—7), der Begriff der Unterv (Anm. 8—40), die Arten der Unterv (Anm. 41 bis 45), die Rechtsfolgen der Unterv (Anm. 46—54) und die Abdingbarkeit des § 56 (Anm. 55) behandelt.

Da die sehr verbreitete Unterv sowohl für den Ver als auch für den Vmer zahlreiche Nachteile mit sich bringt, kommt der „Bekämpfung der Unterv“ erhebliche Bedeutung zu (Anm. 56—64), sei es als Verhinderung der Verwirklichung des Tatbestandes der Unterv (Anm. 57), sei es als Verhinderung des Eintritts der Rechtsfolgen der Unterv (Anm. 58—64). Unter der letztgenannten Zielsetzung ist besonders die V auf erstes Risiko zu behandeln (Anm. 58—63).

Aus Gründen der Minderung des subjektiven Risikos, aber auch aus Gründen der Rationalisierung und anderen Motiven kann jedoch eine gewisse Selbstbeteiligung des Vmers am Schaden, zu der ja auch die Proportionalitätsregel führt, erwünscht sein. Von den zahlreichen Erscheinungsformen der Selbstbeteiligung soll in Anm. 65—73 die Rede sein.

[4] II. Grundlagen der Untervsregelung.

1. Prinzip der Vollwertversicherung.

Aus § 56 läßt sich ableiten, daß die Vollwertv „die vom Gesetz vorgesehene Normalform“ ist (Ehrenzweig S. 247). Bei einer Vollwertv erreicht (oder überschreitet) die Vssumme den Vswert (also den vollen Wert des vten Interesses). Nur sie gewährleistet, daß der Vmer einen entstehenden Schaden voll ersetzt bekommt (Blanck a. a. O. S. 11, Freygang a. a. O. S. 7, Hinz a. a. O. S. 86, G. Schmidt a. a. O. S. 5—6). Ist die Vssumme niedriger als der Vswert, so liegt eine Unterv vor.

Würde es die Proportionalitätsregel des § 56 nicht geben, so müßte der Ver jeden eingetretenen Schaden bis zur Höhe der Vssumme ersetzen (§§ 50, 55). Da in vielen Bereichen Teilschäden sehr viel häufiger vorkommen als Totalschäden, wäre es für den Vmer zwecks Prämiensparnis ratsam, die Vssumme — nach der sich die Prämie zu richten pflegt (Anm. 30 zu § 50) — möglichst niedrig zu bemessen. Der Ver müßte, um die angemessene Prämie dennoch zu erlangen, in jedem Einzelfall prüfen, wie hoch im Rahmen der zu niedrig bemessenen Vssumme die Wahrscheinlichkeit seiner Inanspruchnahme wäre (Nachweise Anm. 62). Das wäre einigermaßen schwierig und kostspielig.

Deshalb erscheint es zweckmäßiger, vom Vollwertprinzip auszugehen, also dem Vmer eine Bemessung der Vssumme nahezulegen, welche dem Vswert gleichkommt. Hierdurch wird dem Vmer insofern gedient, als er eine Vollentschädigung erlangt. Ferner: „Nur diese Vertragsform gibt im allgemeinen dem Ver eine ausreichende Gewähr dafür, daß er die dem übernommenen Wagnis entsprechende Prämie erhält“ (Zonenamt VA 1949 S. 106; vgl. auch BAA VA 1954 S. 78); schwierige individuelle Prämienberechnungsarbeiten werden erspart, das Gesamtprämienvolumen wird erhöht.

Das Ziel solcher Vollwertv wird am besten durch die Proportionalitätsregel erreicht, welche zwar keine Rechtspflicht zur Vollwertv begründet, aber einen psychologischen Druck in Richtung auf die Vereinbarung ausreichend hoher Vssummen ausübt. Koenig³ S. 330 lobt die Proportionalitätsregel, weil sie die Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung wahre und rechtssicher angewendet werden könne. In der Tat gründet sich die Regel primär auf vstechnische Erwägungen, die ergeben, daß die normale „Prämienkalkulation auf der Voraussetzung ausreichender V beruht und davon ausgeht, daß in der Vssumme grundsätzlich auch der volle Wert zum Ausdruck kommt“ (Berndt-Luttmer a. a. O. S. 77, auch Ehrenzweig S. 252, Gürtler Kalkulation a. a. O. S. 32–33, Henne ZVersWiss 1921 S. 295–297, Hinz a. a. O. S. 86–87, Koenig³ S. 330, Raiser Anm. 44 zu § 3, S. 138–139). Der Gedanke einer vstechnischen Richtigstellung einer vertragsmäßigen Leistung findet auch in den §§ 41 I, 41 a, 162¹ Ausdruck, hier allerdings auf der Prämienseite (vgl. Anm. 7–16 zu § 41, Anm. 10–18 zu § 41 a).

Ausnahmen bestätigen die Regel. Das Prinzip der Vollwertv (mit der Proportionalitätsregel) kann durchbrochen werden durch die ausnahmsweise Vereinbarung einer V auf erstes Risiko, für welche die Proportionalitätsregel nicht gilt und die „gerechte“ Prämie schwer zu berechnen ist (Anm. 58–63).

Während nach der üblichen Terminologie einer Vollwertv die Unterv gegenübergestellt wird und die V auf erstes Risiko als Spezialfall der Unterv klassifiziert wird, wollen Ritter-Abraham Anm. 5 zu § 6, S. 216, Anm. 3 zu § 8, S. 239 die Unterscheidung von Voll- und Teilv in den Vordergrund stellen und bei letzterer Unterv und V auf erstes Risiko trennen. Im Zweifel sei eine Teilv eine Unterv. Soweit der Vmer ungedeckt ist, spricht man in der Seev davon, er gelte als „Selbstver“ (§ 8¹ ADS, dazu Bruck S. 524, Ritter-Abraham Anm. 4 zu § 8, S. 239–240). Roelli-Jaeger Anm. 23 zu Art. 69, S. 513 meinen (m. E. irreführend), die Proportionalitätsregel führe zu einer „Ratenentschädigung“ (besser: Quotenentschädigung).

[5] 2. Intensität des Vsschutzes.

Die Anwendung der Proportionalitätsregel des § 56 führt zu einer Verminderung der Intensität des Vsschutzes. Diese ergibt sich aus dem Verhältnis

$$\frac{\text{Entschädigung}}{\text{Schaden}}$$

Die Intensität ist = 1, wenn Entschädigung und Schaden bei einer Vollwertv identisch sind. Die Intensität würde auf $\frac{1}{2}$ absinken, falls die Entschädigung nur 1000 DM beträgt bei einem Schaden von 2000 DM (Gürtler Kalkulation a. a. O. S. 2). Man spricht auch vom „Schutzwert der V“ (Hinz a. a. O. S. 87) oder von der „Dichte des Vsschutzes“, der „Vsdichte“ (Blanck a. a. O. S. 26, VW 1962 S. 937–938). „Die Dichte des Vsschutzes wird bestimmt durch einen Bruch, dessen Zähler der Vssumme und dessen Nenner dem Vswert entspricht“ (Blanck a. a. O. S. 26). Die maximale Intensität ist $\frac{1}{1} = 1$; die Entschädigung kann nicht höher sein als der Schaden (§ 55).

§ 56 läßt sich die Gleichung entnehmen:

$$\frac{\text{Vssumme}}{\text{Vswert}} = \frac{\text{Entschädigung}}{\text{Schaden}} = \text{Intensität}$$

Daraus folgt zugleich für die Höhe der vom Ver zu leistenden Entschädigung:

$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Schaden} \times \text{Vssumme}}{\text{Vswert}} = \text{Schaden} \times \text{Intensität}$$

Bei einem Totalschaden sind Schadenshöhe und Vswert identisch (Anm. 19 zu § 55). Deshalb kann man in der vorbezeichneten Gleichung (in der Mitte) die Begriffe Schaden und Vswert gegeneinander aufheben, also streichen, und es ergibt sich, daß bei einem Totalschaden eine Entschädigung in Höhe der (unzureichenden) Vssumme geleistet wird (, wobei unterstellt sei, daß Reste nicht verblieben sind, dazu Anm. 52). Man braucht also bei Totalschäden die Proportionalitätsregel nicht anzu-

wenden, die Intensität des Vsschutzes nicht zu ermitteln, sondern kann sich als Ver darauf beschränken, auf § 50, also die leistungsbegrenzende Funktion der Vssumme zu verweisen (Berndt-Luttmer a. a. O. S. 77).

Es zeigt sich hiernach, daß die Proportionalitätsregel nur bei Teilschäden eigenständige Rechtsfolgen entfaltet (Begr. I S. 63; Berndt-Luttmer a. a. O. S. 77; verkannt von RG 28. II. 1930 RGZ Bd 127 S. 306).

Unrichtig ist es, wenn die Begr. I S. 62–63 die Proportionalitätsregel aus dem Wesen der Vssumme ableiten will (dagegen auch Ehrenzweig S. 251–252, NeumannsZ 1926 S. 839–840, ferner Blanck NeumannsZ 1926 S. 777–778 mit überspitzter Kritik an der „verfehlten Rechenregel des § 56“). Freygang VW 1966 S. 1108–1110 befürwortet es, de lege ferenda in § 56 auf das Verhältnis der bezahlten Prämie zu der zur Deckung des vollen Vswertes erforderlichen Prämie abzuheben (was bei solchen Prämien angemessen erscheint, deren Satz nach der Höhe der Vssumme gestaffelt ist).

[6] 3. Anwendungsbereich der Unterversicherungsregel.

§ 56 steht unter den Vorschriften für die gesamte Schadensv. Da aber überdies die Proportionalitätsregel des § 56 zweimal auf den Vswert abhebt und dieser Begriff nur in der Aktivenv Bedeutung hat (Anm. 16–21 zu § 52), kann es auch eine Unterv im rechtstechnischen Sinne nur in der Aktivenv (Interessev) geben.

Dabei kommen alle Arten der Aktivenv in Betracht, also neben Sachven auch Forderungven, Ven sonstiger Rechte, Gewinnven (hierzu Anm. 35 zu § 53; Blanck a. a. O. S. 39–41).

Bei einer Passivenv gibt es keinen Vswert (Anm. 15 zu § 52) und demzufolge auch keine Unterv (Bruck S. 523, 527, Ehrenberg ZVersWiss 1923 S. 262, Freygang a. a. O. S. 10, Heimbücher VW 1968 S. 1103, Hinz a. a. O. 196; Begr. I S. 135). Nimmt ein potentiell Haftender eine Haftpflichtv mit allzu geringen Vssummen, oder nimmt ein wohlhabender Mann eine Krankheitskostenv mit allzu niedrigen Erstattungssätzen, so sagt ihm vielleicht ein Vsvetreter, er sei „untervert“, aber der Ausdruck ist solchenfalls nicht fachgerecht gebraucht, und § 56 kann auch analog keine Anwendung finden (Hinz a. a. O. S. 202–203). Haftpflicht- und Krankheitskostenven mit kleiner Vssumme sind für den Ver allerdings besonders gefährlich, weil hier schon die durchschnittliche Schadenshöhe sehr nahe bei der Vssumme liegen wird.

Falls der Haftpflichtvmer summenmäßig oder gegenständlich beschränkt haftet (oder notwendige Aufwendungen limitiert sind, wie bei der Neuwertv hinsichtlich der Differenz von Neu- und Zeitwert), kennt man den maximalen Mißwert (Unwert): Der Reeder haftet z. B. nach deutschem Recht (§ 486 HGB) höchstens mit Schiff und Fracht. Hierauf beruht es auch, daß insbesondere mit der Kaskov (Sachv) eine Haftpflichtv für Kollisionsfälle und für Havariegrossebeiträge als Adhäsionsv verbunden ist (Anm. 42 vor §§ 49–80). Ist nun das Schiff untervert, so fragt es sich, ob auch mittelbare Kollisionsschäden und Havariegrossebeiträge nach Maßgabe der Proportionalitätsregel selbst im Rahmen der Vssumme nur limitiert ersetzt werden. Zu solcher analogen Anwendung des § 56 vgl. bereits Anm. 15 zu § 52, mit Hinweis auf § 843 HGB. Verbreitet ist jetzt die Teilhaftungsklausel: „Für jeden Schaden einschließlich . . . Havariegrosse, mittelbaren Kollisionsschaden haftet der Ver nur im Verhältnis der Vssumme zum Werte des Schiffes“ (DTV-Handbuch, Hamburg 1970, SK 188). Vgl. zu alledem auch Hinz a. a. O. S. 198–199, v. Lehsten, Der mittelbare Kollisionsschaden in der See- und Transportv, Hamburger Diss. 1930, S. 30–31, Ritter-Abraham Anm. 4 zu § 8, S. 240, Anm. 18 zu § 78, S. 1007.

Bei der summenmäßig beschränkten Haftung nach § 12 StVG lassen sich die Untervsregeln auch analog nicht anwenden, da bei Verschulden die unbeschränkte Deliktshaftung eintritt, so daß die Schadensmöglichkeit für einen Haftpflichtigen sich nicht maximieren läßt (dazu Hinz a. a. O. S. 196–198).

Bei der Neuwertv handelt es sich in Höhe der Differenz zwischen Neuwert und Zeitwert um eine V gegen ein Passivum, nämlich eine faktisch notwendige Aufwendung (Anm. 28 zu § 52), deren Mißwert im Vorwege bemessen werden kann. Deshalb können auf eine Neuwertv die Untervsregeln angewendet werden (dazu vgl. die Vsbedingungen Anm. 7, ferner Anm. 36).

Falls sich bei der Haftpflichtv erweist, daß die Haftpflichtansprüche die Vssumme übersteigen, leistet der Ver die Entschädigung voll bis zur Vssumme, aber es wäre unbillig, müßte er die Prozeßkosten vollen Umfangs übernehmen. Deshalb bestimmt § 3 III. 1. S. 1 AHB, der Ver habe die Prozeßkosten nur im Verhältnis der Vssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen; es ergibt sich also im Blick auf die Prozeßkosten eine unterwöhnliche Regelung (dazu Bruck-Möller-Johannsen Anm. G 28—29). Ähnlich § 10 Ziff. 6 S. 3 AKB. Zu alledem vgl. auch Blaesner JRPV 1935 S. 281, Ehrenberg ZVersWiss 1923 S. 261—268, Hinz a. a. O. S. 199—202, Kast JRPV 1927 S. 256, 1929 S. 297—298; RG 19. VI. 1934 RGZ Bd 145 S. 21—26, BGH 28. IX. 1961 VersR 1961 S. 976. — Freygang a. a. O. S. 11—12, Prölss-Martin¹⁸ Anm. 1 zu § 56, S. 287 sprechen hier von „unechter“ Unterv. — Heimbücher VW 1968 S. 1103 rückt auch die Regelung des § 155 I, § 3 III. 2. AHB (Ermäßigung von Renten, falls der Kapitalwert die Vssumme übersteigt) in die Nähe der Unterv.

Im Bereiche der Summenv gibt es keinen Vswert, und auch der Schadensbegriff ist unanwendbar (Anm. 14 zu § 52), so daß auch hier eine Unterv im rechtstechnischen Sinne des § 56 nicht in Betracht kommt, mag auch die Werbung einem reichen Manne, der nur eine kleine Lebensv genommen hat, entgegenhalten, er sei „untervert“. Ebenso Freygang a. a. O. S. 12, Hinz a. a. O. S. 202. Dort wo das Gesetz für befreiende Lebensven eine Mindestdeckung vorschreibt und diese Mindestdeckung nicht erreicht wird, darf man gleichfalls nicht von einer „Unterv“ reden.

Mit dem vsrechtlichen Bereicherungsverbot haben die Normen über die Unterv, die Proportionalitätsregel — sowie ihre Wegbedingung bei der V auf erstes Risiko — nichts zu schaffen (Wussow AFB Anm. 4, 57 zu § 3, S. 210, 264). Allenfalls kann man sagen, es solle durch die Regelung vermieden werden, daß der Vmer ungerechtfertigt niedrige Prämien begleicht.

[7] 4. Unterversicherungsregeln in Versicherungsbedingungen.

Im Bestreben, die Unterv zu bekämpfen und den Vmer auf die vielfach unbekannten Rechtsfolgen einer Unterv (Proportionalitätsregel) hinzuweisen, finden sich in den meisten AVB Wiederholungen des § 56, zum Teil ergänzt durch Hinweise auf die Rechtslage bei V mehrerer Positionen oder auf die Möglichkeit der Vereinbarung einer V auf erstes Risiko.

Eine bloße Wiederholung des § 56 beinhaltet z. B. § 5 II VHB 1966.

Auf die besondere Rechtslage bei V mehrerer Positionen weist § 3 IV AFB hin: „Ist die Vssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterv), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Vssumme zum Ersatzwert. Ob Unterv vorliegt, ist für jede Gruppe (Position) des Vsscheins besonders festzustellen; außerhalb des Vsortes ... befindliche Sachen sind hierbei nur dann zu berücksichtigen, wenn der Ver auch außerhalb des Vsortes für sie haftet. Hausrat und Arbeitsgerät gelten mangels anderer Vereinbarung als in einer Gruppe vert.“

Ähnlich oder gleichlautend § 2 II Sonderbedingungen für die Neuwertv von Industrie und Gewerbe, § 2 III Sonderbedingungen für die Neuwertv landwirtschaftlicher Gebäude, § 4 IV AWB, § 4 II Allgemeine Bedingungen für die V gegen Sturmschäden, § 5 III FBUB.

§ 3 IV Abs. 2,3 AEB fügt zu der Regelung des § 3 IV AFB hinzu:

„Ist eine Gruppe auf „Erstes Risiko“ vert, so wird die Entschädigung dafür ermittelt, ohne daß die Bestimmung ... über die Unterv Anwendung findet. Ist als Vssumme ein Bruchteil der Gesamtwertsumme der zu einer Gruppe (Position) gehörigen Sachen genommen, so tritt bei Feststellung einer Unterv an die Stelle der Vssumme die Gesamtwertsumme.“

Vgl. hierzu auch Anm. 58—63 (V auf erstes Risiko), Anm. 64 (Bruchteilsv).

Für die gleitende Neuwertv vgl. § 2 Sonderbedingungen für die gleitende Neuwertv von Wohngebäuden (1968), abgedruckt in Anm. 17. Fast gleichlautend § 2 Sonderbedingungen für die gleitende Neuwertv von Geschäftsgebäuden (1968), ferner § 2 Sonderbedingungen für die gleitende Neuwertv von landwirtschaftlichen Gebäuden (1968).

Die Nichtberücksichtigung geringfügiger Unterv sehen die in Anm. 38 und 60 d) wiedergegebenen Vorschriften vor.

[8] III. Begriff der Unterversicherung.

1. Übersicht.

§ 56 ist zu entnehmen, daß bei einer Unterv „die Vssumme niedriger als der Vswert zur Zeit des Eintritts des Vsfalls“ ist. Diese — durch den Klammerzusatz: „Unterv“ noch verdeutlichte — Legaldefinition weist auf drei Begriffsmerkmale hin: Vssumme (Anm. 10—28), Vswert (Anm. 29—36) und die Relation zwischen beiden (Anm. 37 bis 40). Vorher schon läßt sich die Abgrenzung der Unterv von verwandten Begriffen durchführen (Anm. 9).

[9] 2. Abgrenzung.

Der Unterv steht die Überv, bei welcher die Vssumme höher ist als der Vswert, konträr gegenüber. Während aber § 51 bei der Überv eine Beseitigung kennt, sieht § 56 keine Beseitigung der Unterv vor, weil dem Vmer gegen seinen Willen keine finanziellen Mehrbelastungen aufgebürdet werden können. Jedoch hat die Vspraxis für Spezialfälle einige Möglichkeiten zur Verhinderung oder Beseitigung der Unterv entwickelt (Anm. 13—28). Als Gegenstück zur betrügerischen Überv fehlt eine Regelung der immerhin denkbaren betrügerischen Unterv (dazu Anm. 45).

Haben mehrere Ver das gleiche Interesse gegen die gleiche Gefahr vert, so liegt eine mehrfache oder Mitv vor, je nachdem ob die mehreren Ver in selbständigen getrennten Vsverträgen oder in einem einheitlichen Vsvertrag (mit Teilschuld) das Risiko übernommen haben. Im letztgenannten Fall der Mitv pflegt man im Blick auf den einzelnen Ver und Teilschuldner nicht zu sagen, er biete nur eine Unterv. Nur wenn die Summe der von den einzelnen Mitvern gezeichneten Vssummen niedriger ist als der Vswert, kann die gesamte Mitv als Unterv bezeichnet werden. Bei einer mehrfachen V muß für jede einzelne V beurteilt werden, ob sie eine Unterv sei. Vgl. zu allem Anm. zu § 58.

Bei einer Bruchteilsv wird nur ein ideeller Bruchteil der vorhandenen Interessen vert, in der Erwartung, daß z. B. bei einem Einbruchdiebstahl nicht alle vorhandenen Werte vom Schaden betroffen werden. Hier ist also die Gesamtwertsumme größer als die Vssumme, und § 3 IV Abs. 3 AEB läßt bei Feststellung einer Unterv an die Stelle der Vssumme die Gesamtwertsumme treten. Ist hiernach eine Bruchteilsv über $\frac{1}{4}$ abgeschlossen, so liegt hierin nur dann eine Unterv, wenn die Gesamtwertsumme zu niedrig bemessen ist. Näheres Anm. 64.

Damit die Erstver im Industriegeschäft ausreichende Prämien erheben, haben Rückver seit 1968 die Erstver verpflichtet, gewisse „Grundsätze“ bei der Tarifierung zu beachten. Als Sanktion sieht die Rückvsklausel vor:

„Bei Abweichung von dieser Vereinbarung wird im Schadensfalle vom Rückver die Untertarifierung als Unterv behandelt und seine Leistung entsprechend vermindert ...

Diese zusätzliche Schadenübernahme darf nicht anderweitig rückgedeckt werden. In Zweifelsfällen darüber, ob die bezogene Prämie den „Grundsätzen“ entspricht, entscheidet die Tarifierungskommission zwischen den Parteien verbindlich.“

Wenngleich hiernach die Proportionalitätsregel bei unzureichender Prämie herangezogen werden soll, handelt es sich doch nicht um einen echten Fall der Unterv, denn nicht die Vssumme ist unzulänglich, sondern die Prämie.

Den eigenartigen Begriff einer Gefahrunterv hat Ehrenzweig S. 252 Anm. 13, NeumannsZ 1926 S. 840 geprägt und der in § 56 behandelten Wertunterv gegenübergestellt. Es soll sich bei der Gefahrunterv z. B. um den Fall handeln, daß in der Lebensv eine unrichtige Altersangabe gemacht und die Leistung des Vers gemäß § 162¹ korrigiert wird. In beiden Fällen der Unterv sei ausschlaggebend „der Gedanke der vstechnischen Richtigstellung der vertragsmäßigen Vsleistung, der Richtigstellung der Leistung nach dem Verhältnis der wirklich bemessenen und der vstechnisch gebührenden Gegenleistung, d. h. nach dem Verhältnis der (kleineren) „Ist“-Prämie zu der (höheren) „Soll“-Prämie“ (dazu auch Riebesell NeumannsZ 1926 S. 897). Es besteht also eine gewisse Verwandtschaft mit der zitierten Rückvsklausel.

[10] 3. Versicherungssumme.**a) Fehlende Versicherungssumme.**

Fehlt es bei einer Aktivenv an einer Vssumme, so entfällt nicht nur die absolute Leistungsbegrenzung gemäß § 50, sondern es kann auch eine Unterv begrifflich nicht vorliegen, weil der Begriff der Unterv ein Relationsbegriff ist, bei welchem es auf das Verhältnis von Vssumme und Vswert ankommt (Freygang a. a. O. S. 10, Hinz a. a. O. S. 120—121, auch Ritter-Abraham Anm. 16 zu § 6, S. 220).

In der modernen Autokaskov wird auf die Vereinbarung einer Vssumme verzichtet (Gericke DAR 1953 S. 64, Prölls-Martin¹⁸ Anm. 1 zu § 13 AKB, S. 826).

Bei manchen Ven mit Naturalersatz gibt es keine Vssumme; aber auch bei Vereinbarung einer Vssumme ist es hier schwierig, die Untervsregeln anzuwenden, es sei denn vermöge einer Zuzahlung des Vmers. Näheres hierzu unten Anm. 47, ferner Anm. 18 zu § 49, auch Freygang a. a. O. S. 22—23, Hinz a. a. O. S. 91—92. Über den Fall, daß der Vmer die vten Gegenstände, z. B. die Zahl der vten Scheiben in der Glasv, nicht vollständig angegeben hat, vgl. Hinz a. a. O. S. 120—121, der hier eine entsprechende Anwendung der Untervsgrundsätze befürwortet.

Bei der öffentlichrechtlichen Gebäudev fehlt es nach Landesrecht gleichfalls nicht selten an einer Vssumme (Anm. 4 zu § 50). Wörner LZ 1918 Sp. 233—238 hat sich de lege ferenda einen Vorschlag zu eigen gemacht, die Institution der Vssumme und damit die Bedeutung der Unterv in der öffentlichrechtlichen V ganz zu beseitigen. Andererseits hat man aus § 12 II 2 preußisches SozietätenG, wonach über den festgesetzten Schätzungswert hinaus eine Anstalt keine V übernehmen darf, geschlossen, daß nach diesem Gesetz umgekehrt eine Unterv bei öffentlichrechtlichen Wettbewerbsvern statthaft sei (Schmidt-Sievers, Das Recht der öffentlichrechtlichen Sachv, Hamburg 1951, S. 66). Eine analoge Anwendung der Untervsregeln kennt § 43 Hamburger FeuerkassenG, falls der Schätzungsschein geringere Durchschnittspreise als die vom August 1914 zugrunde gelegt hat.

[11] b) Fixierte Versicherungssumme.**aa) Summarische Versicherungssumme.**

In aller Regel ist die Vssumme ein durch Vereinbarung fest bestimmter Betrag, der ein einziger, einheitlicher ist, falls nur das Interesse an einer Sache (z. B. einem Schiff oder Gebäude) oder an einem Sachinbegriff (z. B. Hausrat) vert ist. Man kann aber auch die Interessen an mehreren Gegenständen mit einer summarischen Vssumme vern, z. B. Gebäude zusammen mit technischer und kaufmännischer Betriebseinrichtung und Rohstoffen. Dadurch wird die Feststellung des Vswertes und damit einer eventuellen Unterv erschwert, weil man nach dem Schadensfall alle Einzelwerte zusammenrechnen muß. Andererseits bringt solche summarische V für den Vmer den Vorteil mit sich, daß ohne weiteres ein Ausgleich erfolgt, wenn beim Vertragsabschluß einer der Gegenstände zu hoch, ein anderer zu niedrig geschätzt wurde. Gerade unter diesem Gesichtspunkt der möglichen Verhütung einer Unterv ist auch die „Feuerblockpolize“ (mit nur einer einzigen Vssumme z. B. für ein großes Industrierwerk) propagiert worden. Zu allem Anm. 6 zu § 50, Anm. 12 zu § 54. Nach § 3 IV 3 AFB gelten Hausrat und Arbeitsgerät mangels anderer Vereinbarung als summarisch vert, nach § 4 IV FBUB Geschäftsgewinn und Geschäftskosten, soweit für sie die gleiche Haftzeit gilt. In der industriellen Feuerv werden im Falle summarischer V zuweilen Prämienzuschläge erhoben.

Vgl. zu alledem Berndt-Luttmer a. a. O. S. 82, Blanck a. a. O. S. 64, Döring a. a. O. S. 70—71, Freygang a. a. O. S. 44—46, Hinz a. a. O. S. 10—11, 100—103 (speziell auch für landwirtschaftliche Ven), Raiser Anm. 47—49 zu § 3, S. 140—142, Wussow AFB Anm. 60 zu § 3, S. 267, Anm. 62 zu § 3, S. 268—269.

[12] bb) Positionsweise Versicherungssumme.

Sind in einem Vsvertrage mehrere Interessen vert, so pflegt man separate Gruppen, Positionen, Rubriken mit differenzierten Vssummen zu bilden (über die in der Industriefeuerv üblichen 12 Positionen vgl. Anm. 11, 18 zu § 54 mit Gruppenerläute-

rung). Hier muß und kann für jede Gruppe besonders festgestellt werden, ob Untervorliegt (§ 3 IV 2 AFB); ist nur eine Gruppe vom Schaden betroffen, so erübrigt sich die Mühe, für die übrigen Positionen den Vswert und sein Verhältnis zur Vssumme festzustellen. Andererseits erfolgt grundsätzlich keine Kompensation; die Vssumme für jede Gruppe ist fixiert. Ebenso Berndt-Luttmer a. a. O. S. 80–82, Blanck a. a. O. S. 42–48, Freygang a. a. O. S. 21–22, Hinz a. a. O. S. 7–10, Wussow AFB Anm. 60 zu § 3, S. 267–268.

Über Fälle, in denen es zweifelhaft ist, ob eine besondere Position vert sei, vgl. Berndt a. a. O. S. 80, Blanck a. a. O. S. 51.

[13] c) Bewegliche Versicherungssumme.

Die in Anm. 11–12 behandelten fixierten Vssummen führen sehr oft zu Unterven, nicht nur bei langfristigen Vsverhältnissen, sondern auch angesichts des Trends zur Geldentwertung (mangelnde Stabilität in Richtung des Kaufkraftschwundes) und des häufigen Zugangs bei Inbegriffsven (Neuanschaffungen in der Hausratv, Anwachsen von Warenlagern und Vorräten: Anm. 31 zu § 54).

Es ist schon viel Gedankenarbeit darauf verwendet worden, im Rahmen bestehender Vsverträge die Vssummen gleichfalls zu mobilisieren, damit Unterven vermieden oder beseitigt werden; andererseits will der Vmer auch keine Prämie verschwenden, indem er von vornherein eine Überv mit voller Prämienbelastung nimmt (dazu vgl. Anm. 22). Freygang a. a. O. S. 50 spricht von „gleitenden Vsformen“, man kann auch von beweglichen, flexiblen Vssummen reden.

Schon im Ersten Weltkrieg und besonders nach der Inflation wurden zahlreiche Lösungsversuche vorgeschlagen und praktiziert, worüber Arps, Durch unruhige Zeiten, I. Teil: Erster Weltkrieg und Inflation, Karlsruhe 1970, S. 229–292 (und passim), ZVers 1971 S. 421–443 anschaulich berichtet. Das Thema Geldwertschwankungen und V wird laufend in aller Welt diskutiert. Vgl. nur Möller in: Roehrbein, Rechtsfragen aus der Privat- und Sozialversicherung, Berlin 1953, S. 117–125, Haller, Inflation und Feuerversicherung, Zürich 1970, Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, Einfluß der ‚Inflation‘ auf die V, München (1971).

Hier soll auf die wichtigsten Vereinbarungen, welche dafür bestimmt sind, die Vssumme aus ihrer gewöhnlichen Fixierung (Anm. 11–12) zu lösen, hingewiesen werden:

[14] aa) Summenausgleich.

„Bei Summenausgleich gehen überschießende Vssummen aus selbständigen Positionen auf die Positionen mit gleichem oder dem nächstniedrigeren Beitragssatz über.“

So die Richtlinien für die Bearbeitung von Feuer- und BU-Versicherungen (unter I c). Die übliche Klausel in der Feuerv lautet:

„Summenausgleich (Kompensation):

In der Beschränkung auf ein Vsgrundstück gehen innerhalb der Position 1 überschießende Vssummen auf die Prämiengruppen mit gleichen oder niedrigeren Prämienätzen über, und zwar im Verhältnis der bei den einzelnen Prämiengruppen ungedeckt gebliebenen Summen. Ein gleicher Summenausgleich gilt auch zwischen den Positionen 2, 3, 5 und 7 a u. b. Hiervon ist die Position 5 ausgenommen, wenn für sie die Stichtagsklausel vereinbart ist. Bei Positionen mit Wertzuschlagsklausel gilt als überschießende Summe der Betrag, um den die Vssumme 1938 + einfachem Wertzuschlag den Ersatzwert übersteigt. Die Positionen 9 b u. c dürfen in den Summenausgleich nicht einbezogen werden.“

Darüber, was unter den einzelnen bezifferten Positionen verstanden ist, vgl. die Gruppenerläuterung Anm. 18 zu § 54. In den Summenausgleich der Pos. 1 werden die Pos. 2, 3, 5 und 7 öfters gegen Zahlung eines Prämienzuschlages von 10% mit einbezogen. Vgl. zum Summenausgleich ferner Anm. 6 zu § 50, Anm. 12 zu § 54; Berndt-Luttmer a. a. O. S. 83, Blanck a. a. O. S. 64–67, VW 1953 S. 328–329, Freygang a. a. O. S. 46–48, Hein VW 1955 S. 292–293, Hinz a. a. O. 142–144, 163–168, Meyer Die Vspraxis 1952 Heft 2 S. 9–10.

[15] bb) Vorsorgeversicherung.

Man kann gleichsam eine Reservevssumme für den Fall der Unterv bereitstellen, indem man von vornherein eine Vorsorgev abschließt, bei positionsweiser V entweder zu bestimmten Positionen oder generell zu allen Positionen (so daß es gilt, die Vorsorgevssumme auf die einzelnen Positionen zu verteilen).

Solche generelle Vorsorgev behandelt Klausel 21 Zusatzbedingungen für Fabriken und gewerbliche Anlagen:

„Vorsorgeversicherung für Wertsteigerung, für Um-, An- und Neubauten sowie Neuanschaffungen.

Die Vorsorgevssumme wird im Schadenfalle auf die Vssummen der Positionen aufgeteilt, für die sie beurkundet ist und bei denen eine Unterv vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterv.“

Von Fall zu Fall können Vorsorgeven für Neubauten und Neuanschaffungen bei den Pos. 1 und/oder 2 der Feuerv vereinbart werden (Klausel 6.06; Wortlaut: Anm. 27).

Die Vorsorgevssumme ist recht eigentlich zunächst noch keine echte Vssumme, jedenfalls so lange nicht, als sie keiner bestimmten Position zugeordnet ist; sie dient nur der eventuellen Aufstockung anderer Vssummen (Blanck a. a. O. S. 71, Hinz a. a. O. S. 168–169). Zuweilen soll die Vorsorgevssumme nur herangezogen werden, falls die Unterv auf bestimmten Gründen beruht (Hinz a. a. O. S. 169, Raiser Anm. 52 zu § 3, S. 143–144), z. B. dient die wiedergegebene Klausel 21 Zusatzbedingungen nach ihrer Überschrift nicht zur Beseitigung anfänglicher Unterv. Nach alledem kann auch ein geringerer Prämiensatz für die Vorsorgev gerechtfertigt sein. Andererseits kann auch die Vorsorgev nicht in allen Fällen gewährleisten, daß nach ihrer Heranziehung die Unterv in vollem Umfange entfällt; zumal da sie durchweg auf 15 v. H. der Vssummen der in Betracht kommenden Positionen limitiert wird.

Vgl. zur Vorsorgev ferner Asmus ZVersWiss 1964 S. 400–401 Berndt-Luttmer a. a. O. S. 79, 248–257 (mit interessanten Beobachtungen aus der Inflation nach dem Zweiten Weltkrieg sowie Hinweisen auf das Bestreben, wegen Preisstops und aus steuerlichen Gründen die primäre Vssumme klein zu halten), Blanck a. a. O. S. 71–73 (mit Beispiel), Döring a. a. O. S. 71–76, Freygang a. a. O. S. 42, Hinz a. a. O. S. 168–173, Koch VW 1948 S. 275, Oertmann WuRdVers 1918 S. 75–77, Raiser Anm. 52 zu § 3, S. 143–144, Wussow AFB Anm. 67 zu § 3, S. 272–273.

Nicht selten wird die Vorsorgev als Mehrwertv bezeichnet. Aber diesen Namen sollte man jener Zusatzv vorbehalten, die in der See- und Transportv wegen der Fiktion des gleichbleibenden Vswertes notwendig werden kann (Anm. 25 zu § 52, Anm. 7 zu § 53).

Über eine Vorsorgev in der Film-Ausfall-V vgl. Anm. 35 zu § 53.

[16] cc) Indexierte Versicherungssumme.

In allen Zeiten rapiden Geldwertschwundes, also inflationärer Entwicklung, entwerfen Vswirtschaft und Vswissenschaft indexorientierte Anpassungsklauseln. Von Prämienindexklauseln war schon in Anm. 23 zu § 41 m. w. N. die Rede. Hier interessieren Vereinbarungen, welche die Leistung des Vers, und zwar die Vssumme, unter Zugrundelegung eines Index mobilisieren, was sodann auch zur (wirtschaftlich oft schwer durchsetzbaren) Prämienkorrektur führen muß. Dabei kommen hier z. B. Haftpflicht- und Krankheitskosten nicht in Betracht, weil es sich um Passivenvent handelt, die keinen Vswert kennen (Anm. 6).

Für die Sachv haben nach dem Ersten Weltkrieg Berliner HansRZ 1923 Sp. 583–584 („Indexven“), Bruck HansRZ 1922 Sp. 495–502 („gleitende Vssumme“), Durst HansRZ 1920 Sp. 514–516 („Elastizität der Vssumme“), Mitt 1922 S. 103–104 die Indexven propagiert und behandelt; aus der Aufsichtspraxis vgl. VA 1922 S. 78–79 (Klausel für Mobiliarindexv), VA 1923 S. 13, 42, 1925 S. 49. Zu alledem Arps, Durch unruhige Zeiten, I. Teil, Karlsruhe 1970, S. 272–279 („Lob der Indices“). Speziell über die „Baunotv“: VA 1921 S. 133–134, auch Arps a. a. O. S. 258, 280.

Für die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg vgl. Anonym VW 1951 S. 139–140, Freygang a. a. O. S. 53, Haller, Inflation und Feuerversicherung, Zürich 1970, S. 22–23,

Hinz a. a. O. S. 173—174, Lauinger ZfV 1951 S. 147—149, Möller in: Roehrbein, Rechtsfragen aus der Privat- und Sozialv., Berlin 1953, S. 117—125, Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, Einfluß der ‚Inflation‘ auf die V, München (1971), S. 26—31.

Ist eine inflationäre Entwicklung auf das Inland beschränkt, so werden Fremdwährungen die Rolle des Index übernehmen (dazu Berliner HansRZ 1923 Sp. 584—598, ferner RAA: VA 1923 S. 11—13). Mit Naturalersatzvereinbarungen kann man der Institution der Vssumme völlig aus dem Wege gehen (Anm. 10); vgl. z. B. für die Glasv die Naturalersatz- und Prämienklausel: VA 1953 S. 218 (aus der Geschichte: VA 1921 S. 140—141).

[17] dd) Gleitende Neuwertversicherung.

Nicht zur V mit indexierter Vssumme zählt die gleitende Neuwertv, welche gewährt wird für Geschäftsgebäude, landwirtschaftliche Gebäude und Wohngebäude nach Sonderbedingungen (VA 1968 S. 302—304), nicht dagegen für industrielle Gebäude (dazu Helberg VA 1951 S. 58—59, Matzen, Die moderne Neuwertv im Inland und Ausland, Karlsruhe 1970, S. 55).

Die „Sonderbedingungen für die gleitende Neuwertv von Wohngebäuden (1968)“ (VA 1968 S. 303—304) lauten:

„Zur Versicherung von Wohngebäuden zum gleitenden Neuwert sind zwecks Anpassung an Baukostenschwankungen folgende Abweichungen von den Allgemeinen Bedingungen für Neuwertversicherung von Wohngebäuden gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschäden (VGB) vereinbart:

§ 1 — Versicherungssumme 1914, Versicherungswert 1914.

Die vom Versicherungsnehmer als Versicherungssumme des Vertrages zu bestimmende ‚Versicherungssumme 1914‘ soll in Preisen des Jahres 1914 dem ortsüblichen Neubauwert des Gebäudes in seiner jeweiligen Größe und seinem jeweiligen Ausbau entsprechen (‚Versicherungswert 1914‘). Bei der Ermittlung des ‚Versicherungswertes 1914‘ werden der umbaute Raum, die Bauart, der Ausbau und — wenn dieses mitversichert wird — das Zubehör zugrunde gelegt.

§ 2 — Entschädigungsberechnung, Unterversicherung.

(1) Der errechnete Schaden wird nur dann voll ersetzt, wenn die ‚Versicherungssumme 1914‘ mindestens dem ‚Versicherungswert 1914‘ entspricht. Ist die ‚Versicherungssumme 1914‘ niedriger als der ‚Versicherungswert 1914‘ zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält, wie die ‚Versicherungssumme 1914‘ zum ‚Versicherungswert 1914‘.

(2) Eine Unterversicherung wird nur insoweit berücksichtigt, als sie 3 v. H. der ‚Versicherungssumme 1914‘ der betreffenden Position oder Positionen übersteigt.

§ 3 — Prämienberechnung.

Die Prämie berechnet sich nach der ‚Versicherungssumme 1914‘ und der jeweils festgesetzten Prämienrichtzahl, die vom Stand des Jahres 1914 aus der Baupreisenentwicklung nach Vertragsabschluß Rechnung trägt. Die Prämienrichtzahl wird aufgrund der nach Vertragsabschluß veröffentlichten Maßzahlen des Statistischen Bundesamtes vom Versicherer festgesetzt. Bei Erstprämien ist die für den zweiten Monat, bei Folgeprämien die für den vierten Monat vor Fälligkeit festgesetzte Prämienrichtzahl maßgebend.

§ 4 — Sachverständigenverfahren.

Im Falle eines Sachverständigenverfahrens müssen die Feststellungen der beiden Sachverständigen auch den ‚Versicherungswert 1914‘ des versicherten Gebäudes zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles enthalten.